

Mitteilung des Senats vom 8. April 2025**Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Abgabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige und in bestimmten Verkaufs- und Vertriebsstätten**

Der Konsum von Lachgas nimmt unter Minderjährigen stetig zu. Das frei erhältliche Gas, das für einen kurzen Rausch inhaliert wird, birgt jedoch ernsthafte gesundheitliche Risiken. Dazu zählen Nervenschäden, Lähmungen und ein psychisches Abhängigkeitspotenzial. Hinzu kommen akute Risiken wie Halluzinationen, Angstzustände und Atemdepressionen, wodurch sich das Risiko für lebensbedrohliche Situationen erhöht, insbesondere wenn Lachgas in Kombination mit Alkohol oder anderen Drogen konsumiert wird. Das Nervensystem und die geistige Entwicklung von Minderjährigen sind noch nicht vollständig ausgereift. Daher sind diese besonders gefährdet, die Risiken des Konsums von Lachgas zu unterschätzen und schwerwiegende gesundheitliche Folgen zu erleiden. Die einfache Verfügbarkeit, auch für Minderjährige, verschärft das Problem und bedarf daher einer zügigen Regulierung.

Der ehemalige Bundesgesetzgeber plante zwar Lachgas in das Neue psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufzunehmen, um den Gebrauch von Lachgas als berauschenden Stoff zu untersagen. In Anbetracht der soeben erfolgten Bundestagsneuwahlen ist jedoch nicht mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen. Zudem bedarf es auch einer EU-Notifizierung. Da aber der missbräuchliche Konsum bereits jetzt eine akute Gefahr für Minderjährige darstellt, muss dringend eine zwischenzeitliche Lösung auf Landesebene gefunden werden.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist der Erlass einer Polizeiverordnung erforderlich. Dieser ist auf der Grundlage von § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes zu erlassen.

Die Polizeiverordnung soll zunächst den Verkauf sowie die Abgabe von Lachgas an Minderjährige verbieten. Die Verkaufsstellen sollen zukünftig sicherzustellen, dass keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren erfolgt. Damit soll der Zugang zu Lachgas für diese Zielgruppe wirksam

eingeschränkt werden. Eine Ausnahme gilt nur für die medizinische Verwendung auf ärztliche Verordnung.

Darüber hinaus wird der Verkauf und die Abgabe von Lachgas in Kiosken, Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen sowie aus Automaten heraus untersagt. Der Verkauf von Lachgas in Kiosken, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen und über Automaten soll untersagt werden, da diese Verkaufsstellen eine leicht zugängliche Bezugsquelle darstellen. Zudem erfolgt der Kauf oft spontan und ohne Bewusstsein für die gesundheitlichen Risiken wie Nervenschäden oder Atemdepressionen. Automaten bieten zusätzlich die Möglichkeit eines anonymen Erwerbs rund um die Uhr, was die Verfügbarkeit weiter erhöht. Durch ein Verbot an diesen Stellen kann der Zugang wirksam eingeschränkt und der Missbrauch von Lachgas, insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deutlich reduziert werden.

Zudem sollen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs sowie der Abgabe von Lachgas mit einem Bußgeld nach § 115 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz geahndet werden.

Die Zuständigkeit knüpft zudem an bestehende Strukturen des Ordnungsamtes an, das bereits Kontrollen im Rahmen jugendschutzrechtlicher Vorgaben wie dem Alkoholverkaufsverbot durchführt. Diese etablierten Kontrollmechanismen können auf die Überprüfung der Altersgrenzen beim Verkauf und der Abgabe von Lachgas ausgeweitet werden, sodass die Schaffung von Doppelstrukturen vermieden wird. Lachgas- und Alkoholkontrollen verfolgen dasselbe Ziel: den Schutz von Minderjährigen vor gesundheitlichen und entwicklungsgefährdenden Risiken.

Das Ordnungsamt ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 der Verordnung zuständig. Dies ergibt sich aus § 115 Absatz 4 in Verbindung mit § 128 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Polizeigesetz.

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Erlass einer Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Abgabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige und in bestimmten Verkaufs- und Vertriebsstätten zu.

**Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Abgabe
von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige und in
bestimmten Verkaufs- und Vertriebsstätten**

Aufgrund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBL. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBL. S. 533, 535) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

§ 1

Verkaufs- und Abgabeverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Abgabe von Lachgas an minderjährige Personen sind verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen ist die Abgabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Verordnung.
- (2) Der Verkauf sowie die Abgabe von Lachgas in Tankstellen, Kiosken, Zeitungsverkaufsstellen und Automaten ist verboten.
- (3) Der örtliche Geltungsbereich des Verkaufs- und des Abgabeverbots nach Absatz 1 und Absatz 2 ist das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Abgabe ist jede Form der physischen Übergabe einschließlich des unentgeltlichen zur Verfügung Stellens, etwa zu Werbezwecken, zur Probe oder auf sonstigen Veranstaltungen, wobei es auf den Erhalt der tatsächlichen Gewalt über das Lachgas ankommt, wie es bei Überlassen im Wege des Verkaufs der Fall ist.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 115 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verkaufs- und Abgabeverbote gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können nach § 115 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes eingezogen werden.

- (4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ordnungsamt Bremen.

§ 4

Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2030 außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Konsum von Lachgas nimmt unter Minderjährigen stetig zu. Das frei erhältliche Gas, das für einen kurzen Rausch inhaliert wird, birgt jedoch ernsthafte gesundheitliche Risiken. Dazu zählen Nervenschäden, Lähmungen und ein psychisches Abhängigkeitspotenzial. Hinzu kommen akute Risiken wie Halluzinationen, Angstzustände und Atemdepressionen, wodurch sich das Risiko für lebensbedrohliche Situationen erhöht, insbesondere wenn Lachgas in Kombination mit Alkohol oder anderen Drogen konsumiert wird. Das Nervensystem und die geistige Entwicklung von Minderjährigen sind noch nicht vollständig ausgereift. Daher sind diese besonders gefährdet, die Risiken des Konsums von Lachgas zu unterschätzen und schwerwiegende gesundheitliche Folgen zu erleiden. Die einfache Verfügbarkeit, auch für Minderjährige, verschärft das Problem und bedarf daher einer zügigen Regulierung.

Der ehemalige Bundesgesetzgeber plante zwar Lachgas in das Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufzunehmen, um den Gebrauch von Lachgas als berauschenden Stoff zu untersagen. In Anbetracht der soeben erfolgten Bundestagsneuwahlen ist jedoch nicht mit einer zeitnahen Umsetzung zu rechnen. Zudem bedarf es auch einer EU-Notifizierung. Da aber der missbräuchliche Konsum bereits jetzt eine akute Gefahr für Minderjährige darstellt, muss dringend eine zwischenzeitliche Lösung auf Landesebene gefunden werden. Daher ist der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung auf Grundlage von § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes notwendig.

Die Polizeiverordnung soll zunächst den Verkauf sowie die Abgabe von Lachgas an Minderjährige verbieten. Die Verkaufsstellen sollen zukünftig sicherzustellen, dass keine Abgabe an Personen unter 18 Jahren erfolgt. Damit soll der Zugang zu Lachgas für diese Zielgruppe wirksam

eingeschränkt werden. Eine Ausnahme gilt nur für die medizinische Verwendung auf ärztliche Anordnung.

Darüber hinaus wird der Verkauf von Lachgas in Kiosken, Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen sowie aus Automaten heraus untersagt. Der Verkauf von Lachgas in Kiosken, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen und über Automaten soll untersagt werden, da diese Verkaufsstellen eine leicht zugängliche Bezugsquelle darstellen. Zudem erfolgt der Kauf oft spontan und ohne Bewusstsein für die gesundheitlichen Risiken wie Nervenschäden oder Atemdepressionen. Automaten bieten zusätzlich die Möglichkeit eines anonymen Erwerbs rund um die Uhr, was die Verfügbarkeit weiter erhöht. Durch ein Verbot an diesen Stellen kann der Zugang wirksam eingeschränkt und der Missbrauch von Lachgas insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich reduziert werden.

Zudem sollen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas mit einem Bußgeld geahndet werden.

Besonderer Teil

Zu § 1

Durch die Regelung des Absatz 1 Satz 1 wird der Verkauf sowie die Abgabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen verboten. Dieses Verbot gilt sowohl für die entgeltliche als auch für die unentgeltliche Abgabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ (Satz 2). Dieses Verbot soll sicherstellen, dass Minderjährigen wirksam der Zugang zu Lachgas verwehrt wird. Durch die Regelung des Satz 3 werden die Verkaufsstellen verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Satz 4 enthält eine Ausnahmeregelung für Minderjährige, die Lachgas aufgrund einer ärztlichen Verordnung erwerben wollen.

Absatz 2 regelt, dass der Verkauf und die Abgabe von Lachgas in Kiosken, Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen sowie aus Automaten heraus untersagt ist. Der Verkauf von Lachgas in Kiosken, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen und über Automaten soll untersagt werden, da diese Verkaufsstellen eine leicht zugängliche Bezugsquelle darstellen. Zudem erfolgt der Kauf oft spontan und ohne Bewusstsein für die gesundheitlichen Risiken wie Nervenschäden oder Atemdepressionen. Automaten bieten zusätzlich die Möglichkeit eines anonymen Erwerbs rund um die Uhr, was die Verfügbarkeit weiter erhöht. Durch ein Verbot an diesen Stellen kann der Zugang wirksam eingeschränkt und der Missbrauch von Lachgas insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich reduziert werden. Das Verbot des Verkaufs von Lachgas in Kiosken, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen und über Automaten stellt einen nur geringen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, da es sich auf ein einziges Produkt bezieht, das nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs erforderlich

ist. Die betroffenen Verkaufsstellen sind nicht auf den Vertrieb von Lachgas angewiesen, sodass wirtschaftliche Einbußen minimal bleiben. Gleichzeitig dient das Verbot dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere von Minderjährigen. Angesichts der erheblichen Gefahren durch den missbräuchlichen Konsum von Lachgas überwiegt das öffentliche Interesse klar gegenüber den geringen wirtschaftlichen Einschränkungen, sodass das Verbot verhältnismäßig ist.

Absatz 3 regelt den örtlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Zu § 2

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Lachgas“. Unter Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O) zu verstehen. Dies gilt unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder der Reinheit.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Abgabe“ im Kontext der Verordnung.

Absatz 3 definiert den Personenkreis „Minderjährige“.

Zu § 3

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen wird in § 3 ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung als Ordnungswidrigkeit nach § 115 Bremisches Polizeigesetz qualifiziert.

Das Ordnungsamt ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 der Verordnung zuständig. Dies ergibt sich aus § 115 Absatz 4 in Verbindung mit § 128 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Polizeigesetz.

Zu § 4

Gemäß § 116 Bremischen Polizeigesetzes sollen Polizeiverordnungen Beschränkungen ihrer Geltungsdauer enthalten. Die vorliegende Polizeiverordnung wird zunächst fünf Jahre erlassen. Auf diese Weise können über die Jahre die Entwicklung der Erreichung des Ziels und die damit verbundene Gefahrenreduktion für Minderjährige belastbar evaluiert werden. Außerdem umfassen diese fünf Jahre die nächste Legislaturperiode des neu gewählten Bundestages. Es bleibt innerhalb dieser fünf Jahre also abzuwarten, ob der neue Gesetzgeber die Planungen des alten Gesetzgebers zur Aufnahme von Lachgas in das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) berücksichtigt und gegebenenfalls Regelungen auf Bundesebene trifft.